



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 6/2005

23. September 2005

### Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den international orientierten Studiengang Computational Science – Rechnergestützte Naturwissenschaften – mit dem Abschluss Bakkalaureus scientiarum an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 96
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 99
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 101
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 103
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 105
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Sportwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 107
Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz	Seite 109

---

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den international orientierten Studiengang Computational Science - Rechnergestützte Naturwissenschaften - mit dem Abschluss Bakkalaureus scientiarum an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. September 2005**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Computational Science  
– Rechnergestützte Naturwissenschaften –  
mit dem Abschluss Bakkalaureus scientiarum**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Computational Science - Rechnergestützte Naturwissenschaften - mit dem Abschluss Bakkalaureus scientiarum an der Technischen Universität Chemnitz vom 25. November 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 2107) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme im Umfang von sechs ECTS-Punkten aus den folgenden Veranstaltungen:  
Chemie 1, Chemie 2, Mathematik 1, Physik 1 oder Informatik 1 erbracht hat.“
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Physik" durch das Wort "Naturwissenschaftliche Grundlagen" ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 sind nach dem Wort "bestanden" die Worte "oder im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 8) unternommenen" einzufügen.
4. In § 17 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Stochastische Prozesse in den Naturwissenschaften" durch die Worte "Angewandte Naturwissenschaften" ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Studienordnung für den Studiengang Computational Science**  
**– Rechnergestützte Naturwissenschaften –**  
**mit dem Abschluss Bakkalaureus scientiarum**

Die Studienordnung für den Studiengang Computational Science - Rechnergestützte Naturwissenschaften - mit dem Abschluss Bakkalaureus scientiarum vom 25. November 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 2101) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan für den Bakkalaureusstudiengang Computational Science) wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 4. August 2005, Az.:3-7831-17-0380/1-4.

Chemnitz, den 15. September 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1**

(zu § 6 Abs. 3)

**Studienablaufplan für den Bakkalaureusstudiengang Computational Science**

SEMESTER	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	2 SWS 3 ECTS	Prüfungen
1	Mathematik 1		Informatik 1		Naturwissenschaftliche Grundlagen 1						<u>Zwischenprüfung:</u> - naturwiss. Grundlagen - Mathematik - Informatik
2	Mathematik 2		Informatik 2		Naturwissenschaftliche Grundlagen 2						
3	Mathematik 3		Statistik (Testverfahren)			Chemie 3	Computergestützte Mechanik				- Comp. gest. Mechanik - Statistik
4	Numerische Mathematik		Computergestützte Thermodynamik			Parallelwissenschaftl. Rechnen	Angewandte Naturwissenschaften				- Comp. gest. Thermodyn. - Angew. Naturwissensch.
5	Steuern und Regeln (Eingrößenregelung)		WPF A: z.B.: Computergestützte Quantenchemie			Datenschutz/-Sicherheit	Computergestützte Elektrodynamik				- Comp. gest. Elektrodyn. - WPF A
6	WPF C: z. B.: Mensch-Maschine-Interaktion		Vertiefungspraktikum	Bakkalaureusarbeit							Bakkalaureusarbeit
	Bakkalaureus scientiarum										

zusätzlich acht Wochen Berufspraktika in den Semesterferien, wobei das einzelne Praktikum in der Regel nicht kürzer als vier Wochen sein sollte, sowie zwei Exkursionen als Teil von Veranstaltungen

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur  
Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach  
Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im  
Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. September 2005**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach  
Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang**

Die Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Grundstudium

Hauptstudium

Gruppe I:

Gruppe I:

Sportpädagogik  
Sportpsychologie  
Sportgeschichte  
Sportsoziologie

Sportpädagogik  
Sportpsychologie  
Sportökonomie  
Sportsoziologie

Gruppe II:

Gruppe II:

Sportmedizin  
Trainingslehre  
Sportbiomechanik  
Bewegungslehre

Sportmedizin  
Trainingslehre  
Sportbiomechanik  
Sporttechnologie

2. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 *Hauptstudium* wird in der Gruppe I das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt. An gleicher Stelle wird in Gruppe II das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.
3. In der Anlage zur Studienordnung (Studienablaufplan) Buchstabe B, Ziff. II Nr. 1 wird in der Gruppe I das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt. An gleicher Stelle wird in der Gruppe II das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten  
Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre**

Die Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.
2. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 immatrikuliert wurden, gilt die Änderungssatzung ab dem Wintersemester 2006/2007.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 8. August 2005, Az.: 3-7831-12/144-7.

Chemnitz, den 15. September 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur  
Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach  
Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik im Magisterstudiengang  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. September 2005**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach  
Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik im Magisterstudiengang**

Die Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 151) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Grundstudium

Gruppe I:

Sportpädagogik  
Sportpsychologie  
Sportgeschichte  
Sportsoziologie

Gruppe II:

Sportmedizin  
Trainingslehre  
Sportbiomechanik  
Bewegungslehre

Hauptstudium

Gruppe I:

Sportpädagogik  
Sportpsychologie  
Sportökonomie  
Sportsoziologie

Gruppe II:

Sportmedizin  
Trainingslehre  
Sportbiomechanik  
Sporttechnologie

2. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 *Hauptstudium* wird in der Gruppe I das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt. An gleicher Stelle wird in Gruppe II das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.
3. In der Anlage zur Studienordnung (Studienablaufplan) Buchstabe B, Ziff. II Nr. 1 wird in der Gruppe I das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt. An gleicher Stelle wird in der Gruppe II das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten  
Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik**

Die Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.
2. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 immatrikuliert wurden, gilt die Änderungssatzung ab dem Wintersemester 2006/2007.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 8. August 2005, Az.:3-7831-12/199-3.

Chemnitz, den 15. September 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur  
Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach  
Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik im  
Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. September 2005**

Aufgrund von § 21 Abs.1 und § 24 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach  
Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik im Magisterstudiengang**

Die Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 144) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Grundstudium

Hauptstudium

Gruppe I:

Gruppe I:

Sportpädagogik  
Sportpsychologie  
Sportgeschichte  
Sportsoziologie

Sportpädagogik  
Sportpsychologie  
Sportökonomie  
Sportsoziologie

Gruppe II:

Gruppe II:

Sportmedizin  
Trainingslehre  
Sportbiomechanik  
Bewegungslehre

Sportmedizin  
Trainingslehre  
Sportbiomechanik  
Sporttechnologie

2. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 *Hauptstudium* wird in der Gruppe I das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt. An gleicher Stelle wird in Gruppe II das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.
3. In der Anlage zur Studienordnung (Studienablaufplan) Buchstabe B Ziff. II Nr. 1 wird in der Gruppe I das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt. An gleicher Stelle wird in der Gruppe II das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten  
Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik**

Die Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.
2. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 immatrikuliert wurden, gilt die Änderungssatzung ab dem Wintersemester 2006/2007.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 4. August 2005, Az.: 3-7831-12/198-6.

Chemnitz, den 15. September 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur  
Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation  
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. September 2005**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1859 ) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „Nachweis über ein Auslandssemester, d.h. ein Studiensemester an einer ausländischen Universität, geführt durch eine Immatrikulationsbescheinigung sowie einen Teilnahmenachweis über den Besuch einer frei wählbaren Lehrveranstaltung.“
3. In der Anlage 2 wird das Schaubild zum Studienaufbau im Hauptstudium wie folgt geändert:

	Komp. 1	Komp. 2	Komp. 3	Komp. 4	Komp. 5	Komp. 6	Komp. 7	Komp. 8
5. Sem.	(19) Auslandssemester [2]							
6. Sem.		(20) HS [2]				(21) Ü [2]	(22) PS [0]	(23) P [2]
7. Sem.		(24) HS [2]	(25) HS [2]	(26) PS [2]	(27) PS [2]			
8. Sem.	(28) K [1]			(29) HS [2]	(30) Ü [2]	(31) HS [2]		
9. Sem.	Prüfungsemester: Abfassen der Magisterarbeit und Ablegen der Prüfungen							
Summe Teilnahme-CP	1 CP	4 CP	2 CP	4 CP	4 CP	4 CP	0 CP	4 CP
+ zusätzliche schriftliche Leistungen		Pflicht [5]	Wahlpflicht [5]			Pflicht [5]		
Gesamtsumme Hauptstudium	38 (+ 6 CP für UNICERT Englisch und/oder 6 CP NVS II, falls nicht im Grundstudium abgelegt)							

4. In der Anlage 3 wird die Aufschlüsselung der Lehrveranstaltungen aus Komponente VIII „Internationale Mobilität“ wie folgt geändert:

**VIII. Internationale Mobilität**

## Auslandskomponente

(10)	E1	(1 CP)	Pflicht	Exkursion	2. Sem.
(19)		(2 CP)	Pflicht	Auslandssemester	5. Sem.
(23)		(2 CP)	Pflicht	Auslandspraktikum	6. Sem.

**Artikel 2****Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung**

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1873) wird in Ziffer 3.2 Nr. 4 wie folgt geändert: „Nachweis über ein Auslandssemester, d. h. ein Studiensemester an einer ausländischen Universität, geführt durch eine Immatrikulationsbescheinigung sowie einen Teilnahmenachweis über den Besuch einer frei wählbaren Lehrveranstaltung.“

**Artikel 3****In-Kraft-Treten**

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Die Änderungssatzung gilt für alle immatrikulierten Studierenden. Übergangsbestimmungen für Studierende im Hauptstudium regelt der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2005 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 8. August 2005, Az.: 3-7831-12/185-4.

Chemnitz, den 15. September 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur  
Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Sportwissenschaft  
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. September 2005**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Sportwissenschaft  
im Magisterstudiengang**

Die Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Sportwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 134) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Grundstudium

Gruppe I:

Sportpädagogik  
Sportpsychologie  
Sportgeschichte  
Sportsoziologie

Gruppe II:

Sportmedizin  
Trainingslehre  
Sportbiomechanik  
Bewegungslehre

Hauptstudium

Gruppe I:

Sportpädagogik  
Sportpsychologie  
Sportökonomie  
Sportsoziologie

Gruppe II:

Sportmedizin  
Trainingslehre  
Sportbiomechanik  
Sporttechnologie

2. In der Anlage zur Studienordnung (Studienablaufplan) Buchstabe B, Ziff. III Nr. 1 wird in der Gruppe I das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt. An gleicher Stelle wird in der Gruppe II das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.
3. In der Anlage zur Studienordnung (Studienablaufplan) Buchstabe D, Ziff. II Nr. 1 wird in der Gruppe I das Wort „Sportgeschichte“ ersetzt durch das Wort „Sportökonomie“. An gleicher Stelle wird in der Gruppe II das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Sportwissenschaft**

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Sportwissenschaft vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 165) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.
2. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Sportwissenschaft**

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Sportwissenschaft vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 167) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Sportgeschichte“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.
2. In Ziffer 3.2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bewegungslehre“ durch das Wort „Sporttechnologie“ ersetzt.

**Artikel 4****In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 immatrikuliert wurden, gilt die Änderungssatzung ab dem Wintersemester 2006/2007.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 3. August 2005, Az.: 3-7831-12/73-10.

Chemnitz, den 15. September 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

## **Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 25. Juli 2005**

Aufgrund von § 79 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Beitragsordnung erlassen:

### **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Studentenschaft und zur Erfüllung der in § 74 Abs. 3 SächsHG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag. Für die Semester, in denen eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Semesterticket wirksam ist, ist im Studentenschaftsbeitrag der Betrag der Studierenden für das Semesterticket eingeschlossen.

### **§ 2 Beitragshöhe**

(1) Der Studentenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2005/2006 46,50 EUR, ab dem Sommersemester 2006 47,50 EUR. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Beitrag gegenüber der Studentenschaft: | 4,00 EUR,  |
| 2. Beitrag für das Semesterticket:        |            |
| a) für das Wintersemester 2005/2006       | 42,50 EUR, |
| b) ab dem Sommersemester 2006             | 43,50 EUR. |

(2) Gemäß § 79 Abs. 2 SächsHG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Studentenbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag: 0,45 EUR x Gesamtzahl der Studierenden/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
2. Anzahl der Studierenden der jeweiligen Fachschaften x 0,55 EUR.

### **§ 3 Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Studentenschaftsbeitrag wird von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Studentenschaft abgeführt.

- (2) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
  2. mit der Rückmeldung.

### **§ 4 Erstattung/Befreiung**

(1) Besitzer des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch grundsätzlich von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit. Dazu genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

- (2) Studierende, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt,
1. Besitz eines Sozialhilfebescheids für sich oder für eigene unterhaltsberechtigende Kinder,
  2. Exmatrikulation,
  3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden Gründe:
    - a) Urlaubssemester,
    - b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
    - c) Durchführung eines Praktikums,

d) Studium an einer anderen Hochschule, können auf Antrag an den Studentenrat von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitrages für das Semesterticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten (Absatz 4).

(3) Eine Befreiung von der Beitragspflicht für das Semesterticket erfolgt, wenn

1. eine Voraussetzung gemäß Absatz 2 für das ganze Semester zutrifft,
2. das Semester noch nicht begonnen hat und
3. der Studierende sich für das Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat.

(4) Eine Erstattung des Beitrages für das Semesterticket erfolgt, wenn

1. eine Voraussetzung gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Monate des Semesters, für das ein Erstattungsantrag wirksam werden soll, zutrifft,
2. der Semesterticketaufdruck vom Studentenausweis nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat entfernt wurde.

(5) Im Einzelfall kann der Studentenrat über weitere Anträge entscheiden.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 252) sowie alle bisher erlassenen Regelungen der Studentenschaft zur Erstattung des Beitrages oder zur Befreiung vom Beitrag für das Semesterticket außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates vom 14. Juni 2005 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 20. Juli 2005.

Chemnitz, den 25. Juli 2005

Für den Studentenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Sascha Tripke

Marco Unger